

II-1019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/28-Parl/90

Wien, 10. Mai 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament
1017 Wien

5121/AB

1990 -05- 11

zu 5153/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5153/J-NR, betreffend Öffnungszeiten der Schulbibliotheken, die die Abgeordneten Mag. Praxmarer und Genossen am 9. März 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 4)

Zum in Rede stehenden Thema finden zur Zeit Verhandlungen mit Standesvertretern statt; und zwar unter Federführung des Bundeskanzleramtes.

Im Rahmen dieser Verhandlungen muß das Ausmaß der Einrechnung der Tätigkeit des Schulbibliothekars in die Lehrverpflichtung festgelegt werden; danach richten sich sodann die Öffnungszeiten der Schulbibliotheken, die nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport je nach Größe der Bibliothek mindestens 12, mindestens 15 oder mindestens 18 Stunden wöchentlich betragen soll (siehe beiliegende Modellbeschreibung).

Von seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport ist jedenfalls eine Kürzung der Öffnungszeiten nicht beabsichtigt, es sei denn, die Anzahl der in die Lehrverpflichtung eingerechneten Stunden liegt unter der derzeitigen Lehrpflichtermäßigung.

Beilage

MODELL "SCHULBIBLIOTHEK AN HÖHEREN SCHULEN UNTER MITARBEIT VON SCHÜLERN"

Beilage

In jenen Schulen bzw. Schulstandortgemeinschaften, in denen er erprobt wird, ist zur verantwortlichen Durchführung des Modells "Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern" ein Schulbibliothekar zu bestellen. Dabei ist an einer Schulstandortgemeinschaft das Modell nur dann einzuführen, wenn sich alle Direktionen von mittleren und höheren Schulen dieser Schulstandortgemeinschaft mit diesem Modell einverstanden erklären. In jedem Fall sind alle Kustodiate für Lehrer- und Schülerbüchereien aufzulösen und in dieses Modell einzubringen. Im Falle einer Schulstandortgemeinschaft haben die Direktionen aller Schulen gemeinsam den Schulbibliothekar vorzuschlagen. Können sie sich auf eine Person nicht einigen, so haben sie einen oder mehrere Vorschläge dem zuständigen Landesschulrat zur Entscheidung vorzulegen.

Der zum Schulbibliothekar bestellte Lehrer soll für die gesamte Versuchsphase von vier Schuljahren mit der Führung der Schulbibliothek betraut werden. Um Fluktuation zu verhindern, wird bestimmt, daß für die geplante vierjährige Versuchsphase nur solche Lehrer mit der Führung der Schulbibliothek betraut werden, von denen nach Lage der Dinge zu erwarten ist, daß sie in diesen vier Jahren die Schulbibliothek auch tatsächlich führen werden.

Im einzelnen wird für die Durchführung des Modells "Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern" festgelegt:

1. Größenklassen von Schulbibliotheken

Größenklasse 1: Der Buchbestand einer Schulbibliothek soll 5000 Bände umfassen (im Endausbau).

Größenklasse 2: Der Buchbestand einer Schulbibliothek einer Schule bzw. einer Schulstandortgemeinschaft mit mehr als 600 Schülern soll 7500 Bände umfassen.

Größenklasse 3: Der Buchbestand einer Schulbibliothek einer Schule bzw. einer Schulstandortgemeinschaft mit mindestens 1000 Schülern soll 10000 Bände umfassen. —

In diese Zahlen sind die Mehrfachbände der Klassenlesestoffe nicht miteinzubeziehen.

2. Räumliche Voraussetzungen

Die Raumgröße einer Schulbibliothek der Größenklasse 1 soll mindestens 75 m² betragen. Die Raumgröße einer Schulbibliothek der Größenklasse 2 muß mindestens 100 m², die der Größenklasse 3 mindestens 140 m² betragen.

3. Festlegung der Größenklasse einer Schulbibliothek

Die Größenklasse einer Schulbibliothek ist aufgrund der Schülerzahlen der betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 2 festzusetzen.

4. Zentralisierung des Buchbestandes

Nach Inkraftsetzung des Modells "Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern" sind bestehende Lehrer-, Schüler- und Fachbüchereien in die Schulbibliothek einzubringen. Ausgenommen hievon sind: Amtsschriften, die in der Verwaltung verbleiben; Versuchsbeschreibungen zu vorhandenen Geräten, die im jeweiligen Kustodiat verbleiben; Arbeitsanleitungen und Bedienungshandbücher zu vorhandenen Geräten, die ebenfalls im jeweiligen Kustodiat verbleiben; Mehrfachexemplare von Klassenlesetexten; Musiknoten. Die einzelnen Kustoden sind jedoch zu ermächtigen, Bücher, die überwiegend der Lehrervorbereitung dienen, für die Dauer des Unterrichtsjahres zur Aufstellung in den Sammlungsräumen bzw. im Konferenzzimmer zu entleihen.

5. Öffnungszeiten

Schulbibliotheken der Größenklasse 1 sind wöchentlich mindestens 12 Stunden zu öffnen, Schulbibliotheken der Größenklasse 2 sind wöchentlich mindestens 15 Stunden zu öffnen, Schülerbüchereien der Größenklasse 3 sind wöchentlich mindestens 18 Stunden zu öffnen. Während der Öffnungszeiten besteht für den Schulbibliothekar Anwesenheitspflicht.

6. Anschaffung der Bücher

Für die Anschaffung der Bücher, insbesondere für die Auswahl der Buchtitel, ist der Schulbibliothekar zuständig; ebenso für die Anschaffung der für die Verwaltung der Schulbibliothek erforderlichen Materialien. Er hat hiebei im Falle von Schulstandortgemeinschaften Anregungen und Vorschläge der Schulkonzeptionen und in jedem Fall Anregungen der die Schulbibliothek mitverwaltenden Schüler - soweit dies im Einklang mit den Aufgaben der österreichischen Schule gemäß Schulorganisationsgesetz steht - im gegebenen finanziellen Rahmen und nach Maßgabe der Projektbeschreibung zu berücksichtigen. Außerdem hat er die Richtlinien für die Verwaltung des Handverlages, Zl. 11.013/16-17/82 vom 15. Juni 1982, soweit sie anwendbar sind, strengstens zu beachten. Es wird je Rechnungsjahr für Schulbibliotheken der Größenklasse 1 ein Betrag von S 100.000,--, für Schulbibliotheken der Größenklasse 2 ein Betrag von S 150.000,-- und für Schulbibliotheken der Größenklasse 3 ein Betrag von S 200.000,-- bereitgestellt. Für die Verwaltung dieses Jahreskredits ist eine eigene Kostenstelle bei jener Schule einzurichten, die Stammanstalt des Schulbibliothekars ist. Diese Beträge sind bei Ansatz 1/12208 zu verrechnen.

7. Verwaltung der Schulbibliothek

Die Verwaltung der Schulbibliotheken erfolgt nach den Richtlinien für die Verwaltung von Volksbüchereien. Näheres findet man in:

Verband Österreichischer Volksbüchereien u. a. (Hrsg.): Grundkurs für die Ausbildung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Bibliothekare. 2. verb. Aufl. Selbstverlag des Österreichischen Städtebundes 1975. Österreichischer Städtebund: Kulturelle Schriften, Band 5.